



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 30. MAI 2016

STAATSANZEIGER

NR. 19 / SEITE 557

	Seite	INHALT	Seite
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord			
Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Antragsteller: Tobias Hanks, 54298 Eisenach)	557	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) . (Ausbau der Kreisstraße Nr. 40 zwischen Ergeshausen und Klingelbach)	557
Sonstige Veröffentlichungen			
Bekanntmachung gemäß § 72 Abs. 3 der Landeswahlordnung (LWO) über die Einberufung von Ersatzpersonen in den 17. Landtag Rheinland-Pfalz (Frau Pia Schellhammer, Herr Benedikt Oster, Herr Marc Ruland, Frau Dr. Anna Köbberling)	557	Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR) für das Haushaltsjahr 2016	558
		Prüfungsordnung der Notarkammer Koblenz für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen	
		im Ausbildungsberuf Notarfachangestellter und Notarfachangestellte (PrüfungsO-Notarfachangestellte)	559
		Bekanntmachung der 4. Sitzung der Regionalvertretung der IX. Wahlperiode der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	564
		Auflösung des Vereins Wasgau Fanfarenzug St. Hubertus Schwanheim e.V.	564
		Öffentliche Ausschreibungen	565
		Stellenausschreibungen	565
		Bekanntmachungen der Gerichte	570

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

2461.

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Antragsteller: Tobias Hanks, 54298 Eisenach)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Herr Tobias Hanks, Martinstraße 1, 54298 Eisenach, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, bei der die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von jährlich 1,2 Mio. Normkubikmetern Rohgas oder mehr (hier: Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 19,8 t/d und einer Produktionskapazität von 1,674 Mio. Nm³ Rohgas je Jahr) auf dem Betriebsgelände in 54298 Eisenach (Gemarkung Eisenach, Flur 16, Flurstück 3). Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 314-23-232-1/2015-02 geführten Genehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVP hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Koblenz, den 10. Mai 2016

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Alfred Grunenberg

Sonstige Veröffentlichungen

2462.

Bekanntmachung gemäß § 72 Abs. 3 der Landeswahlordnung (LWO) über die Einberufung von Ersatzpersonen in den 17. Landtag Rheinland-Pfalz (Frau Pia Schellhammer, Herr Benedikt Oster, Herr Marc Ruland, Frau Dr. Anna Köbberling)

Frau Pia Schellhammer, Mainzer Straße 25, 55276 Oppenheim, hat mit Erklärung vom 18. Mai 2016 das von Frau Anne Spiegel, Bussardweg 62, 67346 Speyer, am 18. Mai

2016 mit sofortiger Wirkung niedergelegte Landtagsmandat angenommen.

Herr Benedikt Oster, Elzerhöfe 33, 56754 Binningen, hat mit Erklärung vom 18. Mai 2016 das von Frau Heike Raab, Kelbergerstraße 42, 56812 Cochem, am 18. Mai 2016 mit sofortiger Wirkung niedergelegte Landtagsmandat angenommen.

Herr Marc Ruland, Vulkanstraße 38, 56626 Andernach, hat mit Erklärung vom 18. Mai 2016 das von Herrn Clemens Hoch, Ubierrstraße 9, 56626 Andernach, am 18. Mai 2016 mit sofortiger Wirkung niedergelegte Landtagsmandat angenommen.

Frau Dr. Anna Köbberling, Osterhausstraße 4, 56072 Koblenz, hat mit Erklärung vom 18. Mai 2016 das von Herrn David Langner, Hermannstraße 30a, 56076 Koblenz, am 18. Mai 2016 mit sofortiger Wirkung niedergelegte Landtagsmandat angenommen.

Bad Ems, den 19. Mai 2016

Der Landeswahlleiter
Jörg Berres

2463.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der Kreisstraße Nr. 40 zwischen Ergeshausen und Klingelbach)

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 65582 Diez beab-

sichtigt den Ausbau der Kreisstraße Nr. 40 zwischen Ergeshausen und Klingelbach auf einer Länge von rund 1046 m von Netzknoten 5713 126 nach Netzknoten 5713 135, von Station 2,877 und bis Station 3,923 in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen, Rhein-Lahn-Kreis.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diez, den 17. Mai 2016

Landesbetrieb Mobilität Diez
Isabel N e e b

2464.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Informationstechnologie und Datenverarbeitung
der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR) für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in der Fassung vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) wird nach dem Beschluss der Versammlung des ZIDKOR vom 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.664.982,53 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.664.982,53 EUR
der Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss auf	-, EUR

im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	2.664.982,53 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.664.982,53 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-, EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	-, EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	-, EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-, EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-, EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-, EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-, EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-, EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-, EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-, EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.664.982,53 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.664.982,53 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	-, EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen werden nicht erteilt.

§ 6

Steuersätze

Für den Zweckverband nicht relevant.

§ 7

Gebühren und Beiträge

Für den Zweckverband nicht relevant.

§ 8

Umlage

Für den Zweckverband nicht relevant.

§ 9

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals für das Haushaltsjahr 2014 zum 31. Dezember 2014 betrug 35.615,17 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals für das Haushaltsjahr 2015 zum 31. Dezember 2015 beträgt 30.000,- EUR und für das Haushaltsjahr 2016 zum 31. Dezember 2016 beträgt 30.000,- EUR.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,- EUR überstiegen sind.

§ 11

Wertgrenze für Investitionen

Der ZIDKOR hat keine Anlagenvermögen und es sind keine Investitionen geplant.

§ 12

Altersteilzeit

Der ZIDKOR hat kein Personal.

§ 13

Leistungszahlungen

Der ZIDKOR hat kein Personal.

§ 14

Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen wurden nicht getroffen.

Koblenz, den 10. Dezember 2015

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Verbandsvorsteher des ZIDKOR

2465.

**Prüfungsordnung
der Notarkammer Koblenz
für die Durchführung von Zwischen-,
Abschluss- und Umschulungsprüfungen
im Ausbildungsberuf Notarfachangestellter
und Notarfachangestellte
(PrüfungsO-Notarfachangestellte)**

Vom 16. März 2016

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. März 2016 gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 8. März 2007, zuletzt geändert durch Beschluss des Hauptauschusses am 13. Dezember 2012 erlässt die Notarkammer Koblenz als zuständige Stelle nach §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 58-63, 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und nach der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten und zum Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung - ReNoPatAusbV) vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Notarfachangestellter / Notarfachangestellte:

Erster Teil
Abschlussprüfung
Erster Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Umschulungs- und Abschlussprüfungen errichtet die Notarkammer Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Anzahl (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG; § 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Jedem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der Notarkammer für drei Jahre berufen (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG), bei Ersatzberufungen für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Vorzeitig scheiden aus dem Prüfungsausschuss aus

1. Notare mit dem Erlöschen des Amtes oder der vorläufigen Amtsenthebung,
2. Notarassessoren mit der Entlassung aus dem Anwärterdienst, wenn sich nicht unmittelbar daran die Ernennung zum Notar anschließt,
3. Angestellte mit der Beendigung des Angestelltenverhältnisses bei der vorschlagsberechtigten Organisation oder beim Ausscheiden aus dem Notariatsdienst,
4. Lehrkräfte mit der Beendigung der Lehrfähigkeit an der berufsbildenden Schule.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Notarkammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Notarkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Notarkammer Koblenz insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für

Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Notarkammer mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Notarkammer Koblenz mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Notarkammer Koblenz, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Notarkammer Koblenz mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Notarkammer Koblenz die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die

Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Zuständigkeit

(1) Sind mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, so bestimmt die Notarkammer je nach der Zahl der Prüfungsbewerber, wie viele und welche der errichteten Prüfungsausschüsse die nächste Abschlussprüfung abnehmen.

(2) Sind mehrere Prüfungsausschüsse zur Abnahme einer Abschlussprüfung bestimmt, so weist die Notarkammer die Prüfungsbewerber den einzelnen Prüfungsausschüssen zu. Dies gilt auch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Bestimmung nach Absatz 1 und die Zuweisung nach Absatz 2 haben nach Anhören der Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse spätestens bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung zu erfolgen. § 3 bleibt unberührt.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Notarkammer regelt im Benehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhandeltes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 30 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, können Beschlüsse der Prüfungsausschüsse auch fernmündlich oder in Textform gefasst werden.

§ 7

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der geschäftsführenden Notarkammer, haben Mitglieder der Prüfungsausschüsse und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung

§ 8

Prüfungstermine

(1) Die Notarkammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maß-

gebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Notarkammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen im amtlichen Teil der „Mitteilungen der Notarkammer Koblenz“ rechtzeitig bekannt. Die Auszubildenden weisen die Auszubildenden auf das Anmeldefordernis und die Termine und Fristen hin. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Notarkammer die Annahme des Antrags verweigern.

§ 9

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (Tag der mündlichen Prüfung) endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) § 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG bleibt unberührt.

§ 10

Zulassung in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Prüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Notarfachangestellter und Notarfachangestellte entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich innerhalb der von der Notarkammer bestimmten Fristen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) Die Notarkammer ist für die Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk in den Fällen der §§ 9 und 10 Abs. 1 die Ausbildungsstätte und in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der gewöhnliche Aufenthalt des Prüfungsbewerbers liegt.

(3) Dem Antrag sollen unter Angabe der Nummer des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse beigelegt werden:

1. die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
2. eine Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (früher: Berichtshefte) geführt worden sind,
3. eine Beurteilung der Leistungen durch den Auszubildenden, im Fall des § 10 Abs. 1 mit einer Stellungnahme zur vorzeitigen Zulassung,
4. das Abschlusszeugnis bzw. letzte Zeugnis der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule sowie der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
5. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise (z. B. Bescheinigungen über die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte),
6. ggf. eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorangegangener Abschlussprüfungen,
7. ggf. anstelle der Unterlagen gemäß Nummern 1 bis 3 Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 10 Abs. 3.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Notarkammer (§ 46 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten.

(2) Die Ablehnung und ein Widerruf der Zulassung sind dem Prüfungsbewerber schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Tages und Ortes der schriftlichen Prüfung sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Einer gesonderten Ladung zur schriftlichen Prüfung bedarf es daneben nicht.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum Tag der ersten Prüfungsleistung widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 13

Gebühren

Die Abschlussprüfung ist für den Auszubildenden (§ 37 Abs. 4 BBiG) und den Auszubildenden gebührenfrei.

Dritter Abschnitt
Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand
(§ 8 Abs. 1 ReNoPatAusbV)

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die in der Anlage Abschnitt A zur ReNoPatAusbV genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. die in der Anlage Abschnitt C zur ReNoPatAusbV genannten weiteren berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. die in der Anlage Abschnitt F zur ReNoPatAusbV genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
4. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfungen sollen den Nachweis erbringen, dass sich der Prüfling genügend Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, um als Notarfachangestellter bzw. Notarfachangestellte tätig zu sein.

§ 15

Prüfungsbereiche und Gewichtung (§ 8 Abs. 2 u. 8 ReNoPatAusbV)

Die Abschlussprüfung besteht aus den wie folgt zu gewichtenden Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (15 Prozent),
2. Beteiligtenbetreuung (15 Prozent),
3. Rechtsanwendung im Notarbereich (30 Prozent),
4. Kosten (30 Prozent) sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde (10 Prozent).

§ 16

Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse (§ 8 Abs. 3 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) arbeitsorganisatorische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - b) zur Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beizutragen,
 - c) Büro- und Verwaltungsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - d) elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen,
 - e) Auskünfte aus Registern einzuholen und zu verarbeiten,
 - f) Aktenbuchhaltung zu führen,
 - g) Aufgaben im Bereich des Rechnungs- und Finanzwesens auszuführen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 17

Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung (§ 8 Abs. 4 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Beteiligte serviceorientiert zu betreuen,
 - b) Anliegen von Beteiligten zu erfassen,
 - c) Gespräche mit Beteiligten adressatenorientiert zu führen,
 - d) Auskünfte einzuholen und zu erteilen,
 - e) Konfliktsituationen zu bewältigen;
2. für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus:
 - a) Notariatsgeschäfte,
 - b) notarielles Berufs- und Verfahrensrecht,
 - c) Kostenrecht oder
 - d) elektronischer Rechtsverkehr im Notariat;
3. mit dem Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden;
4. die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
5. die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

§ 18

Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich (§ 8 Abs. 5 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Sachverhalte, insbesondere in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels-, Gesellschafts- und Registerrechts, rechtlich zu erfassen und zu beurteilen,
 - b) Notariatsgeschäfte unter Berücksichtigung des Beurkundungs- und Berufsrechts einschließlich des dazugehörigen materiellen Rechts vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - c) fachkundliche Texte zu formulieren und zu gestalten;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
4. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

§ 19

Prüfungsbereich Kosten (§ 8 Abs. 6 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Kosten bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Kosten zu ermitteln und Kostenberechnungen unter Berücksichtigung der Geschäftswert- und Gebührenvorschriften zu erstellen,
 - b) die Kosteneinzahlung unter Berücksichtigung der Fälligkeits- und Verzögerungsvorschriften vorzubereiten und zu kontrollieren;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 20

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 8 Abs. 7 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 21

Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlich zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben werden von dem Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung und des in Rheinland-Pfalz gültigen Lehrplans festgelegt. Sind mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, so werden die Prüfungsaufgaben in einer gemeinsamen Sitzung der Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse festgelegt. Die Festlegung kann auch im Umlaufverfahren in Textform erfolgen. §§ 4 und 6 gelten in diesem Fall entsprechend. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben wird auch bestimmt, ob und welche Arbeits- und Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(2) Mit der Durchführung der Abschlussprüfung in dem Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse kann die Notarkammer im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss die Fachlehrer der jeweiligen berufsbildenden Schulen beauftragen.

(3) Die Entwürfe der Prüfungsaufgaben werden von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse erstellt. Die Notarkammer kann mit der Erstellung von Aufgabenentwürfen auch

andere Personen beauftragen, in den Fällen des Absatzes 2 insbesondere die Fachlehrer der jeweiligen berufsbildenden Schulen. Mit der Vorlage eines Aufgabenentwurfs soll gleichzeitig ein Lösungsvorschlag mit Bewertungsschlüssel nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 und 2 vorgelegt werden.

§ 22

Aufsicht

(1) Die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben findet unter Aufsicht statt, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(2) Die Aufsichtsführung regelt die Notarkammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Die Aufsicht kann auch auf Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 7, haben jedoch dem Prüfungsausschuss und der Notarkammer Auskunft zu geben.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtführenden Person im verschlossenen Umschlag zugeleitet. Dieser wird bei Prüfungsbeginn in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Die aufsichtführende Person stellt die Anwesenheit der Prüflinge fest. Diese haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Die aufsichtführende Person verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen jeder Art und von Ordnungsverstößen (§ 26) ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

(4) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die aufsichtführende Person abzugeben. Die Prüfungsaufgaben und etwaige Entwürfe sind den Arbeiten beizufügen.

(5) Die aufsichtführende Person hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind:

1. Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,
2. Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,
3. Namen der Prüfling, die nicht erschienen sind oder die alle oder einzelne Arbeiten nicht abgegeben haben,
4. Rücktritt eines Prüflings von der Prüfung.

(6) Nach Abschluss der Prüfung sind die schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift unverzüglich der Notarkammer zu übermitteln, die die Prüfungsarbeiten an den Prüfungsausschuss zur Bewertung weiterleitet.

§ 23

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der Prüfung ständig anwesend sein.

(2) Die Prüflinge können in Gruppen oder einzeln geprüft werden. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht gemeinsam geprüft werden. Über die Verteilung der Prüflinge entscheidet der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Mündliche Prüfungen finden zentral statt. Ort und Zeit werden von der Notarkammer festgelegt.

(4) Die Prüflinge sollen von der Notarkammer unter Bekanntgabe der Bewertung ihrer

Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern mit schriftlichen Prüfungsaufgaben unter Angabe des Tages und Ortes der Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Prüfung geladen werden. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; es gilt das Datum des Poststempels.

(5) Von der Ladung eines Prüflings zur Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss abgesehen werden, wenn die Abschlussprüfung von dem Prüfling nach der Bewertung seiner Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen mit schriftlichen Aufgaben – auch unter Berücksichtigung des § 29 – nicht mehr bestanden werden kann.

§ 24

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen.

§ 25

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz und der Notarkammer sowie beauftragte Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann bei mündlichen Prüfungen die Anwesenheit von anderen Personen im Einvernehmen mit der Notarkammer gestatten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auf diese Bestimmungen hinweisen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 26

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Ist das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden, so kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungszeugnis entsprechend berichtigt werden. Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist dann einzuziehen.

(6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Prüfling zu hören.

§ 27

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Kann der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung in den schriftlich geprüften Prüfungsbereichen nicht teilnehmen, so ist ihm Gelegenheit hierzu unter veränderter Aufgabenstellung zu geben, wenn dies rechtzeitig vor dem festgelegten Termin zur Prüfung des Bereichs Beteiligtenbetreuung durchführbar ist. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Kann der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung des Bereichs Beteiligtenbetreuung nicht teilnehmen, so ist ihm Gelegenheit zur Ablegung der Prüfung in diesem Bereich zu geben, falls der Hinderungsgrund spätestens innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Prüfungstermin entfällt.

(4) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests erforderlich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) In allen anderen Fällen einer Verhinderung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Vierter Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 28

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen und in der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 29) sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsverordnung oder nach dieser Prüfungsordnung – wie folgt zu bewerten:

1. eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,
2. eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= weniger als 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut,
3. eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= weniger als 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,
4. eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= weniger als 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

5. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= weniger als 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

6. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= weniger als 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Die Prüfungsleistungen in den schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereichen müssen mindestens von zwei zur Vorbereitung der Beschlussfassung beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig bewertet werden, wobei der Zweitprüfer von den Randnoten und der Bewertung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt, wenn die Prüfungsleistung von allen Prüfern innerhalb einer Notenstufe gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 6 bewertet worden ist, als Bewertung das rechnerische Mittel der Bewertungen, errechnet nach den erzielten Punkten. Anderenfalls entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Bindung an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder.

(3) Eine vom Prüfling nicht abgegebene Arbeit ist mit „0 Punkte = Note 6 = ungenügend“ zu bewerten.

(4) Bei der Bewertung sollen auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Darstellungsgabe, Rechtschreibung und Zeichensetzung gewürdigt werden.

§ 29

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Notarbereich“, „Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann (§ 8 Abs. 10 Satz 1 ReNoPatAusbV).

(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten (§ 8 Abs. 10 Satz 2 ReNoPatAusbV).

(3) Dem Prüfling wird die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung in dem Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; es gilt das Datum des Poststempels. Der Prüfling hat innerhalb einer Woche nach der Mitteilung seinen Antrag schriftlich zu stellen. Nach Fristablauf entscheidet der Prüfungsausschuss nach freiem Ermessen.

(4) Besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht nur in einem Prüfungsfach, so ist das Prüfungsfach vom Prüfling in seinem Antrag zu bestimmen; anderenfalls gilt der Antrag als nicht gestellt. Bestimmt der Prüfling das Prüfungsfach nicht gemäß den Voraussetzungen, findet eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht statt.

(5) Die Ergänzungsprüfung findet vor der Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbe-

treuung statt; sie kann auch am gleichen Tag stattfinden.

(6) § 23 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 30

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung stellt der Prüfungsausschuss gemeinsam die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist aufgrund der in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Punkte nach der in § 15 geregelten Gewichtung bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung gilt § 28 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ (§ 8 Abs. 9 ReNoPatAusbV).

(4) Über den Verlauf und die Feststellung der Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen sowie über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfling auf Verlangen unverzüglich eine vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnende vorläufige Bescheinigung auszuhändigen.

§ 31

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Notarkammer ein Prüfungszeugnis (vgl. § 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung (Tag der mündlichen Prüfung),
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Notarkammer mit Siegel.

§ 32

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der Notarkammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Der Auszubildende erhält eine Abschrift.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 33 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 33

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 9 - 12) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(6) Zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses kann eine bestandene Prüfung nicht wiederholt werden.

Zweiter Teil Zwischenprüfung

§ 34

Zweck

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchzuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ReNoPatAusbV), um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 35

Gegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zur ReNoPatAusbV Abschnitt A für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Anlage Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (vgl. § 6 Abs. 2 ReNoPatAusbV).

§ 36

Durchführung

(1) Die Zwischenprüfung wird nur schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben in den folgenden Prüfungsgebieten durchgeführt (vgl. § 6 Abs. 3 ReNoPatAusbV):

1. Kommunikation und Büroorganisation sowie
2. Rechtsanwendung.

(2) Für den Prüfungsbereich Kommunikation und Büroorganisation bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Arbeitsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - b) Post zu bearbeiten und Akten zu verwalten,
 - c) Vorschriften des Datenschutzes zu beachten,
 - d) Konferenzen und Besprechungen zu managen,
 - e) Fristen und Termine zu überwachen,
 - f) Mandanten oder Beteiligte serviceorientiert zu empfangen und zu betreuen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;

3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(3) Für den Prüfungsbereich Rechtsanwendung bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Stellung und Hauptpflichten des Notars im Rechtssystem zu beachten,
 - b) Gesetze und Verordnungen zu handhaben,
 - c) Entstehung und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften zu prüfen,
 - d) Leistungsstörungen beim Kaufvertrag festzustellen,
 - e) Arten von Kaufleuten und Unternehmensformen zu unterscheiden,
 - f) Mahnschreiben zu erstellen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (4) Mit der Durchführung der Zwischenprüfung kann die Notarkammer im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss die Fachlehrer der jeweiligen berufsbildenden Schulen beauftragen.
- (5) § 22 gilt entsprechend.

§ 37

Aufgabenstellung

(1) Die Prüfungsaufgaben werden von dem Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung und unter Berücksichtigung der Ausbildung in der berufsbildenden Schule festgelegt. Sind mehrere Prüfungsausschüsse für zuständig erklärt oder errichtet (vgl. § 38), so werden die Prüfungsaufgaben in einer gemeinsamen Sitzung der Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse festgelegt. Die Festlegung kann auch im Umlaufverfahren in Textform erfolgen. §§ 4 und 6 gelten in diesem Fall entsprechend. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben wird auch bestimmt, ob und welche Arbeits- und Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(2) Die Entwürfe der Prüfungsaufgaben werden von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse erstellt. Die Notarkammer kann mit der Erstellung von Aufgabenentwürfen auch andere Personen beauftragen, in den Fällen des § 36 Abs. 4 insbesondere die Fachlehrer der jeweiligen berufsbildenden Schulen. Mit der Vorlage eines Aufgabenentwurfs soll gleichzeitig ein Lösungsvorschlag vorgelegt werden.

§ 38

Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die Notarkammer alle oder einzelne Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. § 5 gilt sinngemäß.

§ 39

Zeitpunkt

(1) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so bestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Fertigkeiten und Kenntnisse abprüfbar sind, und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

(2) Die Zwischenprüfung soll am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ReNoPatAusbV). Als Beginn der Ausbildung gilt grundsätzlich der 1. August eines jeden Jahres.

(3) Für ein Berufsausbildungsverhältnis mit abweichender Ausbildungszeit kann eine entsprechende Regelung getroffen werden.

§ 40

Anmeldung zur Teilnahme

(1) Die Notarkammer fordert den Auszubildenden rechtzeitig zur Anmeldung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

(2) Der Anmeldung soll bei zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung noch minderjährigen Auszubildenden die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beigefügt werden. Die Anmeldung erfolgt in diesem Fall durch die gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Zwischenprüfung ist gebührenfrei.

§ 41

Feststellung des Ausbildungsstandes

(1) Die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Prüfungsgebieten sind ohne Vornahme einer Benotung lediglich danach zu beurteilen, ob Mängel im Ausbildungsstand gegeben sind.

(2) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

(3) Die Prüfungsarbeiten müssen mindestens von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig beurteilt werden, wobei der Zweitprüfer von der Beurteilung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. In den Fällen des § 36 Abs. 4 erfolgt die Erstbeurteilung durch die Fachlehrer der jeweiligen berufsbildenden Schulen. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abweichenden Beurteilungen.

§ 42

Niederschrift

Über die Feststellung des Ausbildungsstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 43

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Feststellung des Ausbildungsstandes, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

(2) Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende sowie der Fachlehrer der berufsbildenden Schule.

Dritter Teil

Umschulungsprüfung

§ 44

Durchführung, anzuwendende Vorschriften

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch Umschulung für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellter / Notarfachangestellte erworben worden sind, führt die Notarkammer Prüfungen durch.

(2) Für Umschulungsprüfungen gelten die Vorschriften des Ersten Teils entsprechend, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 45

Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Umschulungsprüfungen kann die Notarkammer alle oder einzelne Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. § 5 gilt sinngemäß.

§ 46

Prüfungstermine

Die Umschulungsprüfungen finden in der Regel mit den Abschlussprüfungen statt.

§ 47

Zulassung

Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer glaubhaft macht, dass er die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Hiervon ist auszugehen, wenn der Prüfungsbewerber die Umschulungszeit zurückgelegt hat oder wenn seine Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (Tag der Prüfung in dem Bereich Beteiligtenbetreuung) endet.

§ 48

Anmeldung zur Prüfung

Bei der Anmeldung sollen folgende Angaben gemacht werden:

1. Personalien des Prüfungsbewerbers,
2. Daten der Umschulung,
3. das Abschlusszeugnis bzw. letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
4. ggf. eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorangegangener Abschlussprüfungen,
5. ggf. glaubhafte Darlegung des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 47 Satz 1.

§ 49

Prüfungsanforderungen

Bei der Umschulungsprüfung sind die besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zu berücksichtigen (vgl. § 59 BBiG). Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Notarkammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

Vierter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 50

Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Notarkammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder Prüfling mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 51

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling in den Räumen der Notarkammer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldungen und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 30 Abs. 4 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 51

Übergangsregelung

(1) Dieser Prüfungsordnung unterliegen alle Berufsausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2015 begonnen haben.

(2) Berufsausbildungsverhältnisse, die am 31. Juli 2015 bestanden haben, unterliegen dieser Prüfungsordnung nur, wenn die Vertragsparteien gemäß § 11 ReNoPatAusbV die Anwendung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung wirksam vereinbart haben. Im Übrigen gilt weiterhin die Prüfungsordnung der Notarkammer Koblenz in ihrer bisherigen Fassung (StAnz. Nr. 13 v. 28. April 1997, S. 526 ff.; MittNotKKO Teil I Nr. 2/1997, S. 36 ff.).

§ 52

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt – vorbehaltlich der Bestimmung des § 51 Abs. 2 Satz 2 – die Prüfungsordnung der Notarkammer Koblenz vom 12. März 1997 außer Kraft.

Das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz hat mit Bescheid vom 11. Mai 2016 (7626-6-11) die Genehmigung zu vorstehender Prüfungsordnung erteilt.

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie im amtlichen Teil der „Mitteilungen der Notarkammer Koblenz“ öffentlich bekannt gemacht.

Koblenz, den 23. Mai 2016

Der Präsident
der Notarkammer Koblenz
Justizrat Richard B o c k

Der Vorsitzende
des Berufsbildungsausschusses
der Notarkammer Koblenz
Professor Dr. Christopher K e i m

2466.

Bekanntmachung

der 4. Sitzung der Regionalvertretung der
IX. Wahlperiode der Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald

Die 4. Sitzung der Regionalvertretung der IX. Wahlperiode der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald findet am Donnerstag, den 16. Juni 2016, 10.00 Uhr, im Amalie-Raiffeisen-Saal der Volkshochschule Neuwied, Heddesdorfer Straße 33, 56564 Neuwied statt.

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Ergebnisniederschrift der IX/3. Sitzung am 9. Dezember 2015 in Montabaur
3. Mitteilungen
4. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (Anpassung an LEP IV 2008/2013);
 - a) Beschlussfassung zur Auswertung über die Stellungnahmen zum 2. Anhörungsverfahren 2014
 - b) Beschlussfassung über die 3., eingeschränkte Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPiG.
5. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Koblenz, den 20. Mai 2016

Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Der Vorsitzende
Landrat Michael L i e b e r

2467.

Auflösung des Vereins
Wasgau Fanfarenzug St. Hubertus
Schwanheim e.V.

Der Verein Wasgau Fanfarenzug St. Hubertus Schwanheim e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Monika Pfeifer, Wasgaustraße 29a, 76858 Schwanheim; Gerd Christmann, Hauptstraße 19, 76848 Darstein; Mathias Kerner, Hauensteinerstraße 7, 76848 Schwanheim; anzumelden.

Schwanheim, den 4. April 2016

Die Liquidatoren

Öffentliche Ausschreibungen

2468.

Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde - POLLICHIA Museum - Öffentliche Ausschreibung

Der Zweckverband beabsichtigt, folgende Arbeiten zu vergeben:

Abbruch- und Rohbauarbeiten im Pfalzmuseum für Naturkunde in 67098 Bad Dürkheim, Hermann-Schäfer-Straße 17

Schutzgebühr: 50,- EUR.

Der vollständige Bekanntmachungstext ist zu erhalten bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Fachbereich Bauen, Mannheimer Straße 24, 67098 Bad Dürkheim, Fax: 06322 935-246 bzw. steht auf der Homepage unter www.bad-duerkheim.de/html/bauen_und_wohnen/ausschreibungen/ bereit.

Bad Dürkheim, den 19. Mai 2016

Wolfgang L u t z
Zweckverbandsvorsitzender

2469.

Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde - POLLICHIA Museum - Öffentliche Ausschreibung

Der Zweckverband beabsichtigt, folgende Arbeiten zu vergeben:

Estrich- und Bodenbelagsarbeiten im Pfalzmuseum für Naturkunde in 67098 Bad Dürkheim, Hermann-Schäfer-Straße 17

Schutzgebühr: 50,- EUR.

Der vollständige Bekanntmachungstext ist zu erhalten bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Fachbereich Bauen, Mannheimer Straße 24, 67098 Bad Dürkheim, Fax: 06322 935-246 bzw. steht auf der Homepage unter www.bad-duerkheim.de/html/bauen_und_wohnen/ausschreibungen/ bereit.

Bad Dürkheim, den 19. Mai 2016

Wolfgang L u t z
Zweckverbandsvorsitzender

2470.

Öffentliche Ausschreibung (VOL/A) der Westpfalz-Klinikum GmbH, Kaiserslautern zur Beschaffung von „Infusionstechnik für Intensivstation“ am Standort II, Im Flur 1, 66869 Kusel

Ausgeschrieben wird die Lieferung von Infusionstechnik

(Vergabe-Nr. W-2016-0001):

Die Westpfalz-Klinikum GmbH beabsichtigt für den Standort II Kusel / Intensivstation für 16 Bettenplätze Infusions- und Spritzenpumpen, Dockingstationen und Software zu beschaffen.

Ausführung ca. ab Mitte Juni 2016, Schutzgebühr: 40,- EUR, Unterlagen verfügbar ab sofort, Submission am 27. Juni 2016, 12.00 Uhr
Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 26. Juli 2016

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort auf der Vergabeplattform Sub-report.de unter der **ELVIS-ID E66386954** heruntergeladen werden.

Der Einreichungstermin (siehe oben) findet bei der Westpfalz-Klinikum GmbH, Referat Einkauf, am Standort I Kaiserslautern, Hellmut-Hartert-Straße 1, Haus 17, Ebene 0, Zimmer 12, statt.

Ergänzende Erläuterungen werden erteilt durch die

Westpfalz-Klinikum GmbH,
Referat Einkauf,
Hellmut-Hartert-Straße 1
67655 Kaiserslautern
(Tel.-Nr. 0631 203-1690)

Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der VOL.

Kaiserslautern, den 20. Mai 2016

F ö r s t e r
Geschäftsführer

2471.

Öffentliche Ausschreibung (VOB/A) der Westpfalz-Klinikum GmbH, Kaiserslautern zur Baumaßnahme „Installation einer Patientenüberwachungsanlage (Monitoring)“ am Standort II, Im Flur 1, 66869 Kusel

Ausgeschrieben wird die Installation einer Patientenüberwachungsanlage
(Vergabe-Nr. W-2016-0002):

Die Westpfalz-Klinikum GmbH errichtet für den Standort II Kusel eine Intensivstation mit 16 Betten in einem Neubaugebäude.

Patientenüberwachungszentrale am Pflegestützpunkt mit 2 Monitoren, für den Einsatz auf einer Intensivpflegestation. Darstellung und Überwachung von 16 angeschlossenen Patientenbildschirmen. Inklusive erforderlicher Software, Lizenzen für Bedienung, Auswertung und Speicherung der Anwendungen.

Ausführung ca. ab Mitte Juni 2016, Schutzgebühr: 40,- EUR, Unterlagen verfügbar ab sofort, Submission am 13. Juni 2016, 12.00 Uhr
Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 11. Juli 2016

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort auf der Vergabeplattform Sub-report.de unter der **ELVIS-ID E93793724** heruntergeladen werden.

Der Einreichungs- und Submissionstermin (siehe oben) findet bei der Westpfalz-Klinikum GmbH, Referat Einkauf, am Standort I Kaiserslautern, Hellmut-Hartert-Straße 1, Haus 17, Ebene 0, Zimmer 12, statt. Zum Submissionstermin sind nur die Bieter selbst oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Zu vereinbarende Sicherheitsleistungen: Gewährleistungsbürgschaft über 5 % der Gesamtabrechnungssumme

Ergänzende Erläuterungen werden erteilt durch die

Westpfalz-Klinikum GmbH,
Referat Einkauf,
Hellmut-Hartert-Straße 1
67655 Kaiserslautern
(Tel.-Nr. 0631 203-1690)

Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der VOB.

Kaiserslautern, den 20. Mai 2016

F ö r s t e r
Geschäftsführer

2472.

Offenes Verfahren nach VOB/A

Die Deutsche Bundesbank beabsichtigt, folgende Bauleistungen zu vergeben:

Vergabenummer: 15/0002382

Bauprojekt:

Deutsche Bundesbank, Sanierung Dienstgebäude Mainz

Gewerk:

Kälteanlagen

Ort der Ausführung:

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung Mainz
Hegelstraße 65
55122 Mainz

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei unter <https://www.dtv.de> zur Verfügung.

Deutsche Bundesbank
Beschaffungszentrum
Tanusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

Stellenausschreibungen

2473.

Bei dem MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT (MdI) sind demnächst im Lagezentrum in der Polizeiaabteilung im Wechselschichtdienst

zwei Sachbearbeiterstellen

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Polizeibeamtinnen und -beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt, die an einer vorübergehenden Aufgabenwahrnehmung zur Erhöhung ihrer persönlichen Verwendungsbreite im Rahmen von Fördermaßnahmen der Polizeibehörden und -einrichtungen interessiert sind.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Regelmäßige und anlassbezogene Sammlung, Auswertung und Steuerung von Informationen, die für die Sicherheitslage bedeutsam sind
- Überprüfung eingehender Informationen hinsichtlich erforderlicher Sofortmaßnahmen des MdI
- Anforderung von Kräften, Führungs- und Einsatzmitteln aus anderen Bundesländern außerhalb der allgemeinen Dienstzeit
- Medienaufzeichnung und Auswertung
- Dokumentation lagerelevanter Ereignisse

Anforderungsprofil:

Neben der erforderlichen Fachkompetenz werden erwartet:

- Gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- Teamfähigkeit
- Hohes Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit
- Ausreichende berufspraktische Erfahrungen im Polizeidienst
- Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung der Dienstzeiten im Wechselschichtdienst
- Ausgeprägtes technisches Verständnis

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. An

der Bewerbung von eingeschränkt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten mit Wechselschichtdiensttauglichkeit sind wir besonders interessiert.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen bitte ich, dem

Ministerium des Innern und für Sport

Referat 342

Schillerplatz 3 - 5

55116 Mainz

innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger auf dem Dienstweg zuzuleiten.

2474.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM WESTPFALZ am Dienstsitz KAISERSLAUTERN

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter

im vermessungstechnischen

Aufgabenbereich der

Abteilung Landentwicklung und

Ländliche Bodenordnung

in einem bis 27. Juni 2017 befristeten Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit zur Elternzeitvertretung ein.

Aufgaben

- Vermessungstechnische Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz im Innen- und Außendienst
- Tätigkeiten als Zweitprüfer im Prüfdienst Agrarförderung

Erwartet werden

- Abgeschlossene Ausbildung als Vermessungstechniker / in, Geomatiker / in oder Bautechniker / in
- Grundkenntnisse in der grafischen Datenverarbeitung (z. B. DAVID)
- Gewissenhafte und selbstständige Arbeitsweise
- Verantwortungsbewusstsein, Eigeninitiative, Flexibilität, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Führerschein Kl. B und Bereitschaft zum Einsatz des eigenen PKW bei Dienstreisen.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Entgeltzahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 7 TV-L.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 8. Juni 2016** an das

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Westpfalz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern**

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

Ansprechpartner / in für Rückfragen:

Herr Horst Semar

(Telefon 0631 3674-268,

E-Mail horst.semar@dlr.rlp.de) und

Frau Haas-von der Lehr

(Telefon: 0631 3674-244,

E-Mail: Gabriele.Haas@dlr.rlp.de)

2475.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD NORD) ist eine Obere Landesbehörde in Rheinland-Pfalz mit einem vielseitigen Aufgabenspektrum. Von der Überwachung der gewerblichen Bestimmungen, über den Schutz unseres Bodens, der Gewässer und der Natur sorgen wir dafür, dass die Menschen in den Regionen Mittelrhein und Trier in einer gesunden Umwelt leben können.

In der Abteilung 3 „Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz“ - Referat 33 – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur – ist die Stelle

einer Referentin / eines Referenten

zu besetzen.

Für diese anspruchsvolle Aufgabe kommen Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium und Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen, möglichst mit Fachrichtung / Vertiefung Wasserwirtschaft oder in vergleichbaren Studiengängen in Betracht.

Die Tätigkeit im Arbeitsbereich 4 „Abwasser / Gewässergüte“ umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Leitung des Arbeitsbereichs 4 „Abwasser / Gewässergüte“ der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur mit ca. 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Stellungnahmen zu Wasserrechtsanträgen und Vorhaben als wasserwirtschaftliche Fachbehörde
- wasserbehördliche Zulassungen
- fachübergreifende Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Belange
- fachliche Beratung von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
- Gewässeraufsicht als Obere Wasserbehörde
- Stellungnahmen und Beratung zu Förderanträgen
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
- schwerpunktmäßige Bearbeitung von Maßnahmen aus dem Nistervertrag

Für die Wahrnehmung der Funktion der Arbeitsbereichsleitung 4 „Abwasser / Gewässergüte“ sind insbesondere erforderlich:

- hohes Engagement, Belastbarkeit und Flexibilität
- Verhandlungsgeschick, Zielstrebigkeit, Entschlussfreudigkeit und eine gute Auffassungsgabe
- Fähigkeit zur Selbstreflexion, Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung
- Team- und Organisationsfähigkeit sowie die Eignung zur Mitarbeiterführung

Erfahrung in Positionen mit Personalverantwortung sowie rechtliche Kenntnisse sind von Vorteil. Die Bereitschaft zur Mitwirkung im Erreichbarkeitsdienst bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen wird vorausgesetzt.

Die Einstellung erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als Beamtin / Beamter im 4. Einstiegsamt der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik in der Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder als Beschäftigte / Beschäftigter in Entgeltgruppe 13 TV-L.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen angestrebt. Daher besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienfreundliche Rahmenbedingungen und Maßnahmen.

Die zu besetzende Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft werden, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Wir wünschen uns ausdrücklich Bewerbungen aller Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Orientierung.

Nähere Informationen über die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sind im Internet unter www.sgd-nord.rlp.de zu ersehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis spätestens 12. Juni 2016** erbeten an die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

- Personalreferat -

(Kennziffer: 6/2016/MT-33)

Stresemannstraße 3 - 5

56068 Koblenz

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

2476.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD ist eine moderne Landesbehörde im südlichen Rheinland-Pfalz. Sie ist zuständig für Genehmigungsverfahren und eine Vielzahl von weiteren Aufgaben aus den Bereichen Gewerbeaufsicht, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Naturschutz und Bauwesen.

Für unsere Deichmeisterei in Speyer suchen wir zum baldigen Eintritt

zwei Deicharbeiterinnen / zwei Deicharbeiter.

Aufgabe der Deichmeisterei ist die Unterhaltung der Rheindeiche und der Hochwasserrückhaltungen am rheinland-pfälzischen Oberrhein von der deutsch-französischen Grenze bis nach Bobenheim-Roxheim. Die Tätigkeit als Deicharbeiter / in umfasst dabei insbesondere das Mähen und Abeggen der Deiche, Gehölzrückschnitt und Baumfällarbeiten, Beseitigung von Windbruch und Schwemmgut, Instandsetzung von Deichschäden, Pflanzarbeiten, Unterhaltung von Gebäuden, Deichwegen, Sperreinrichtungen, Hochwasserschutzmauern sowie die Wartung und Pflege von Geräten und Fahrzeugen einschließlich kleiner Reparaturen. Zu den Aufgaben gehört weiterhin die Pflege von Gewässerpegeln des hydrologischen Dienstes des Landes an Gewässern in der Pfalz.

Bewerberinnen und Bewerber sollten über eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung (vorzugsweise als Landmaschinenmechaniker, Kfz-Mechaniker bzw. -Mechatroniker, Landwirt, Forstwirt oder Wasserbauer) verfügen, gute körperliche Voraussetzungen mitbringen sowie über eine gute Auffassungsgabe und besonderes handwerkliches Geschick verfügen. Erfahrungen aus einer bereits ausgeübten Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft wären vorteilhaft.

Die Führerscheine der Klassen BE und T sind unbedingt erforderlich. Wünschenswert wäre darüber hinaus der Führerschein der Klasse C1E.

Die Beschäftigung und das Entgelt (Entgeltgruppe 5) richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Wir begrüßen Bewerbungen aller Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die ausgeschriebenen Stellen sind grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen und organisatorischen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Ansreiben, Lebenslauf, relevante Zeugnisse und Nachweise) senden Sie bitte auf dem Postweg oder per E-Mail **bis zum 10. Juni 2016** an die

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Personalmanagement -
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
personalmanagement@sogsued.rlp.de**

Falls Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen auf dem Postwege zukommen lassen, reichen Sie bitte nur Kopien ohne Bewerbungsmappe ein, da keine Rücksendung erfolgt. Die Unterlagen werden von uns nach dem vollständigen

Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

Für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren steht Ihnen Herr Theilmann unter der Rufnummer 06321 992755 gerne zur Verfügung.

Wollen Sie mehr über die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erfahren? Ausführliche Informationen finden Sie unter <http://www.sogsued.rlp.de/>.

2477.

Beim LANDESBIBLIOTHEKSZENTRUM RHEINLAND-PFALZ (LBZ) ist am Standort SPEYER ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt

eine unbefristete Teilzeitstelle in der Buchbinderei

zu besetzen.

1. Stellenumfang / Teilzeitfähigkeit

Der Umfang der Stelle beträgt 70,00 % einer Vollzeitstelle bei 39 Wochenstunden regelmäßiger Arbeitszeit (somit 27,30 Stunden). Die Stelle ist nicht teilbar. Sie ist unbefristet zu besetzen.

2. Stellenbewertung / Eingruppierung

Die Eingruppierung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach TV-L und unter Berücksichtigung der endgültigen Aufgabenzuweisung. Die Stufenzuordnung erfolgt unter Berücksichtigung von Qualifikation, Berufserfahrung und Kenntnisstand.

3. Organisatorische Anbindung

Standort: Pfälzische Landesbibliothek
Fachbereich: Wissenschaftliche Bibliotheken
Abteilung: Sammlungen / Buchbinderei

4. Aufgaben

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- Herstellen von Bucheinbänden / Broschüren in Handarbeit
- Durchführung von Heftungen und Klebebindungen
- Reparaturen an Einbänden und Bindungen
- Aufziehen von Ausdrucken / Plakaten aller Art
- Herstellen von Schutzverpackungen und Passepartouts
- Einfache Restaurierungsarbeiten an jüngeren Bestandsgruppen

5. Formale Voraussetzungen

- Abgeschlossene Ausbildung zur / zum Buchbinder / in in der Fachrichtung Einzel- und Sonderanfertigung (Handwerk) oder
- vergleichbare Qualifikation mit einschlägiger Berufserfahrung

6. Aufgabenbezogene Kompetenzen

- Gründliche Kenntnisse der Einbandarten und Bindetechniken
- Verständnis und Bereitschaft für konservatorisch sinnvolles Arbeiten mit alterungsbeständigen Materialien

7. Persönliche Kompetenzen

- Manuelles / handwerkliches Geschick
- Sorgfalt, Genauigkeit

- Fähigkeit zur pragmatischen Lösungsfindung
- Selbstständigkeit, Teamfähigkeit
- Körperliche Belastbarkeit
- Fortbildungsbereitschaft
- Bereitschaft zu Dienstreisen sowie gelegentlichen Diensten bei Abendveranstaltungen

8. Gleichstellung / Frauenförderung / Berücksichtigung Schwerbehinderter

Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

9. Bewerbungsfrist / weitere Information

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **unter Angabe der Kennziffer 2016-U03 bis 10. Juni 2016** an das

**Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz
Zentrale Verwaltung
Bahnhofplatz 14
56068 Koblenz**

Bitte sehen Sie von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nicht zurückgesendet, sondern nach Abschluss des Verfahrens datenschutzgerecht vernichtet wird. Bewerbungsmappen sind entbehrlich. Wünschen Sie eine Rücksendung, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei. Bewerbungs- oder Reisekosten können nicht übernommen werden. Bewerbungen per elektronischer Post können im Format pdf (bitte als eine Datei mit maximal 5 MB Größe) unter der Adresse

vw@lbz-rlp.de

eingereicht werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung: für fachliche Fragen: Frau Brickmann (06232 9006-236); für tarifrechtliche Fragen: Herr Helwing (0261 91500-153).

2478.

Bei der LANDESARCHIVVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Personalreferentin / des Personalreferenten

zu besetzen. Die Einstellung erfolgt im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis (bis A11 bzw. nach TV-L). Gegebenenfalls kann die Stelle auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz beschäftigt 125 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie besteht aus zwei Standorten, dem Landeshauptarchiv Koblenz und dem Landesarchiv Speyer. Die zentralen

Verwaltungsaufgaben werden im Landeshauptarchiv Koblenz bearbeitet.

Die Referentin / Der Referent leitet die Personalverwaltung und ist Vertreter / in des Verwaltungsleiters der Landesarchivverwaltung in den Bereichen Haushalt, Dienstbetrieb sowie der Haus- und Liegenschaftsverwaltung und der Verwaltungsorganisation.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des 3. Einstiegsamtes der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. Beschäftigte mit einer vergleichbaren Qualifikation und entsprechender praktischer Berufserfahrung.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit einschlägiger und mehrjähriger Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, die fachkundig, engagiert und lösungsorientiert arbeitet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet:

- Mehrjährige (Leistungs-)Erfahrung im Bereich der Personalverwaltung des öffentlichen Dienstes.
- Tiefgehende Kenntnisse der einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Grundlagen.
- Anwenderkenntnis des integrierten Personalmanagementsystems IPEMA, bzw. die Bereitschaft, sich die Kenntnisse anzueignen.
- Kenntnisse des rheinland-pfälzischen Haushaltsrechts.
- Hohes Engagement, Selbstständigkeit und Belastbarkeit.
- Sichere mündliche und schriftliche Ausdrucksweise.
- Ausgeprägte Sozialkompetenz, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.
- Führungskompetenz und Teamfähigkeit.
- Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, sicheres Auftreten.
- Verständnis für archivfachliche Aufgaben.

Eine bereits absolvierte Ausbildereignungsprüfung wird begrüßt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen über die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz finden Sie auf unserer Homepage unter www.landeshauptarchiv.de.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 7. Juni 2016** an die

**Leiterin der Landesarchivverwaltung
Rheinland-Pfalz
Postfach 20 10 47
56010 Koblenz**

Bitte sehen Sie von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nicht zurückgesendet, sondern nach Abschluss des Verfahrens datenschutzgerecht vernichtet wird. Wünschen Sie eine Rücksendung, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei. Bewerbungsmappen sind entbehrlich.

Bewerbungen per elektronischer Post können als pdf-Datei (maximale Größe: 5 MB) unter der Adresse

post@landeshauptarchiv.de

eingereicht werden.

Bewerbungs- und Reisekosten können nicht übernommen werden.

Eingangsbestätigungen werden nur online verschickt.

2479.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des Leitungsstabes

eine Sachbearbeiterstelle im Leitungsstab 1 - Grundsatzangelegenheiten -

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Bearbeitung von Grundsatzfragen der
 - vorbeugenden Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten
 - nationalen und internationalen polizeilichen Zusammenarbeit
 - Zusammenarbeit mit Justiz und Sicherheitsbehörden
- Koordination der
 - Erstellung und Überarbeitung von Richtlinien, Dienstvorschriften, Dienstanweisungen und des „Handbuchs polizeiliche Sachbearbeitung“
 - Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Tagungen und Arbeitsgruppen der Behördenleitung auf Landes- und Bundesebene
- Prüfung aller Richtlinien, Dienstvorschriften und Dienstanweisungen vor
 - Abstimmung mit den Behörden und Einrichtungen sowie dem Ministerium des Innern bzw.
 - Einholung der Zustimmung des Personalsrates
- Zentrale landesweite Ansprechstelle für die RETASAST des BKA
- Mitgliedschaft in der Gesamtreaktion INTRAPOL; Lokalredaktion
- Pflege der Vorschriftensammlung
- Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz der SIKO Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie turnusgemäß Gesamtgeschäftsstelle der SIKO

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich rheinland-pfälzische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit

- der Befähigung für das dritte Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)
- dreijähriger Verwendung in der polizeilichen Sachbearbeitung

Die Bereitschaft zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird vorausgesetzt.

Herausragende Befähigung:

Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick

Aufgrund der teilweise recht anspruchsvollen Fortbildungsmaßnahmen und der Erforderlichkeit einer intensiven Einarbeitung ist die Bereitschaft zu einer mittelfristigen Dienstverrichtung im Landeskriminalamt (mindestens fünf Jahre) erwünscht.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt grundsätzlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Teilzeitwünsche sind unter Angabe von Umfang, Lage und Verteilung der täglichen Arbeitszeit in der Bewerbung anzugeben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Brantzen (stellvertretende Leitung Dezernat Personal), Telefon: 06131 65-2116, und Frau Seip (Leitung Leitungsstab 1), Telefon: 06131 65-2370, zur Verfügung.

Entsprechende Bewerbungen bitten wir auf dem Dienstweg **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** der Ausschreibung an das

**Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Personaldezernat
Valenciaplatz 1 – 7
55118 Mainz**

zu richten.

Mit der Bewerbung ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakten zu erteilen.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nicht. Es wird daher um Vorlage entsprechender Kopien und Abschriften gebeten.

2480.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist schnellstmöglich folgende Funktion neu zu besetzen:

Leitung des Sachbereiches 22

Aufgabenbeschreibung: im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Führung des Sachbereiches 22, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter Erarbeitung und Mitwirkung bei der Umsetzung von Lösungsvorschlägen zur Einsatzplanung und -vorbereitung Planung der Beschaffungsmaßnahmen, Verwaltung zugewiesener Haushaltsmittel gemäß Landeshaushaltsordnung Durchführung von Revisionen gemäß Richtlinie Inventar- und Werkstattwesen Beratung der Führungskräfte bezüglich der Verwendung von Führungs- und Einsatzmitteln

Anforderungsprofil: im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung (vor

oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe) oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeidienst und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe) Vierjährige Verwendung im 3. Einstiegsamt, Führungserfahrung in Stab und / oder Linie Erfahrungen in einem Führungsstab oder einer Führungsgruppe sind von Vorteil.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick Kenntnisse im Bereich Haushalt Fähigkeiten zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung

Das Polizeipräsidium Westpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der stellenspezifischen Anforderungen entsprochen werden kann.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 12 möglich.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen** der Stellenausschreibung an

Polizeipräsidium Westpfalz PV 3

**Logenstraße 5
67655 Kaiserslautern**

erbeten.

2481.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / ABTEILUNG POLIZEIEINSATZ / FÜHRUNGSSTAB / STABSBEREICH FÜHRUNGS- UND LAGEZENTRALE / FÜHRUNGSZENTRALE ist zum 1. September 2016 die Stelle

einer Polizeiführerin / eines Polizeiführers vom Dienst („PvD“)

kommissarisch zu besetzen. Die ausgeschriebene Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 13 (3. EA) bewertet.

Um diese Stelle können sich Beamtinnen und Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei bewerben, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 befinden.

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter, Lagevortrag in besonderen Fällen,

Vertretung des Behördenleiters außerhalb der regulären Dienstzeit gemäß Weisung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit außerhalb der regulären Dienstzeit, Kräfte- und Einsatzkoordination bei inspektionsübergreifenden oder direktionenübergreifenden Sofortlagen, Führung der Erstphasen in vorgesehenen Einsatzlagen.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt, die über einen Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei oder über einen Abschluss der Aufstiegsausbildung verfügen.

Vierjährige Verwendung in der entsprechenden Laufbahn, Führungserfahrung in Stab und / oder Linie.

Herausragende Befähigungen:

- Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen,
- schriftliches Ausdrucksvermögen,
- mündliches Ausdrucksvermögen,
- Einfallsreichtum und Initiative,
- Selbstständigkeit und Entschlusskraft,
- Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft,
- Belastbarkeit,
- Organisationsfähigkeit und Flexibilität,
- Kooperation und Teamarbeit.

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Erwartet werden die Beachtung der Grundsätze des Gender Mainstreaming und ein gleichstellungsorientiertes Führungsverhalten.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Aufgrund bestehender Unterrepräsentanz in Führungspositionen werden sie bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Verwendungseingeschränkte oder schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei werden **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten an das

Polizeipräsidium Trier Referat PV 3 (Personal) zu Hd. Frau Margit Rolinger Salviaanstraße 9 54290 Trier

oder online über die Web-Seite „www.karriere.rlp.de“ an

pptrier.pv3.bewerbungen@polizei.rlp.de.

2482.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / KRIMINALDIREKTION TRIER / ZENTRALE KRIMINALINSPEKTION / Kommissariat 15 „Information und Kommunikation-Forensik / technische

Ermittlungsunterstützung“ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Das Kommissariat 15 bearbeitet komplexe Fälle von Cyberkriminalität, wie beispielsweise das Eindringen in informationstechnische Systeme, Denial of Service-Angriffe und das Verbreiten von Schadsoftware. Es unterstützt die anderen Kommissariate durch die Sicherung digitaler Spuren und forensische Untersuchung von IT-Systemen sowie durch die Aufbereitung und ggf. Entschlüsselung von sichergestellten Daten.

Zu den speziellen Aufgaben der Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters gehören:

- Fachtechnische Beratung von Polizei und Justiz in Straftaten und Gefahrenlagen,
- Technische Unterstützung polizeilicher Maßnahmen,
- Forensische Sicherung von Datenträgern unterschiedlicher Art,
- Aufbereitung und Bereitstellung von Daten,
- Forensische Untersuchung von Datenspur und IT-Systemen,
- Erstellung von Untersuchungsberichten,
- Recherche, Beweissicherung und Bewertung von Spuren auf IT-Systemen und im Internet.

Sie können sich bewerben, wenn Sie über

- einen Bachelorabschluss in der Fachrichtung Informatik oder einen vergleichbaren Abschluss,
- eine entsprechende Berufserfahrung nach Erwerb des o. g. Abschlusses von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten verfügen und die in § 7 Beamtenstatusgesetz und in § 19 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz genannten Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Vorausgesetzt werden zudem die Beherrschung der deutschen Sprache und gute Kenntnisse der englischen Sprache jeweils in Wort und Schrift.

Wünschenswert sind einschlägige Fachkenntnisse in den Bereichen praktischer Informatik und Hardwaretechnik, marktüblicher Betriebssysteme, wie Microsoft Windows, LINUX oder APPLE OSX, der Internettechnologie, spezifischer Netzwerkprotokolle, Verschlüsselungstechnik, Kenntnisse über Datenbanksysteme und SQL.

Eine Einstellung erfolgt in einem Beamtenverhältnis im 3. Einstiegsamt und der Fachrichtung „Verwaltung und Finanzen“ zunächst auf Probe, in Besoldungsgruppe A 9 oder, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, unmittelbar in Besoldungsgruppe A 10. Ein weiterer Aufstieg ist möglich. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber die entsprechende Berufserfahrung von zwei Jahren und sechs Monaten noch nicht erbracht hat, kommt zunächst eine Einstellung als Tarifbeschäftigte / Tarifbeschäftigter in der Entgeltgruppe 10 TV-L in Betracht.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Auswahlverfahren zur Feststellung der persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenz stellen.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeitgestaltung und familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitgeeignet.

Für fachliche Fragen steht Ihnen Herr Mohr (Telefon 0651 9779 – 1200) und für personalrechtliche Fragen Frau Rolinger (Telefon 0651 9779 – 1551) zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte **bis zum 9. Juni 2016** an das

**Polizeipräsidium Trier
Referat PV 3 (Personal)
zu Hd. Frau Margit Rolinger
Salvianstraße 9
54290 Trier**

oder online über die Web-Seite „www.karriere.rlp.de“ an

pptrier.pv3.bewerbungen@polizei.rlp.de.

Da die Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden, bitten wir nur nicht beglaubigte Kopien einzureichen und keine Bewerbungsmappen / Klarsichtfolien zu verwenden. Eine datenschutzgerechte Vernichtung der Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert. Bei Bewerbungen via E-Mail bitten wir darauf zu achten, dass die Bewerbungsunterlagen zusammenhängend versandt werden und die Anhänge eine Gesamtgröße von fünf Megabyte nicht überschreiten, da die Bewerbung ansonsten nicht berücksichtigt werden kann.

2483.

An der HOCHSCHULE DER POLIZEI RHEINLAND-PFALZ / LANDESPOLIZEISCHULE ist im Bereich des Personalauswahldienstes bei der Zentralstelle für Werbung und Einstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort Hahn-Flughafen die Stelle

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Personalauswahldienst ist insbesondere zuständig für die Auswahl von Nachwuchskräften der rheinland-pfälzischen Polizei.

Folgende Aufgabenschwerpunkte gehören zum Arbeitsfeld der künftigen Stelleninhaberin bzw. des künftigen Stelleninhabers:

- Unterstützung / Mitarbeit bei der Planung und Durchführung der Auswahlverfahren für das Bachelorstudium an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz

- Unterstützung / Mitarbeit bei der Planung und Durchführung der Auswahlverfahren für den Bildungsgang „Polizei und Verwaltung“ an den Höheren Berufsfachschulen
- Bearbeitung von Bewerbungsvorgängen
- Vorbereitungen für die Einstellungsangebote
- Bearbeitung der Widersprüche im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren
- Prüfung der charakterlichen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern in Einzelfällen
- Telefonische und schriftliche Kontaktaufnahme sowie Beratung der Bewerber / -innen

Wir suchen eine selbstständig arbeitende und engagierte Persönlichkeit, die die Angestelltenprüfung II erfolgreich abgelegt hat oder die Befähigung für das 3. Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen (bisher Laufbahnprüfung für den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Befähigung) besitzt oder die über einen anderweitige einschlägige Ausbildung verfügt. Teamfähigkeit, Kommunikationskompetenz, Organisationsgeschick, hohe Belastbarkeit und Stresstabilität werden erwartet, ebenso wie absolute Vertrauenswürdigkeit, Gründlichkeit sowie sicheres, freundliches Auftreten. Berufserfahrung im Bereich der Personal- oder Polizeiverwaltung ist von Vorteil.

Sehr gute Kenntnisse in den Microsoft Office Produkten, insbesondere Word, Excel und Outlook werden vorausgesetzt. Die Bereitschaft, sich in ein neues komplexes Aufgabengebiet mit einschlägigen Rechtsvorschriften einzuarbeiten, wird vorausgesetzt.

Das unbefristete Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 9 TV-L.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet und soll bei Teilzeitvariante in der Summe zu 100 Prozent besetzt werden.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Gleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen bitten wir **bis spätestens 10. Juni 2016** an folgende Adresse zu richten:

**Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz / Landespolizeischule Rheinland-Pfalz
Referat 43 - Personal / Soziales -
55483 Hahn-Flughafen**

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgeschickt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Für weitere Fragen steht Herr Marx, Tel.: 06543 985-960, gerne zur Verfügung.

2484.

Die VERBANDSGEMEINDE-VERWALTUNG WEILERBACH (8 Ortsgemeinden mit rund 14.000 Einwohnern) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit

eine / n Klimaschutzmanager / in.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit 39 Stunden pro Woche, zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren.

Nähere Informationen auf unserer Internetseite www.weilerbach.de unter „Neuigkeiten“.

2485.

In der Werkverwaltung (zuständig für die Eigenbetriebe Abwasser, Freibad, Stromversorgung) der VERBANDSGEMEINDE WEILERBACH sind in der näheren Zukunft die Leitungspositionen neu zu besetzen.

Die Funktion des

stellv. Werkleiters

ist ab sofort, die des

Werkleiters

ab dem Jahr 2018 zu besetzen, wobei die Person im Laufe des Jahres 2017 eingearbeitet werden soll.

Nähere Informationen auf unserer Internetseite www.weilerbach.de unter „Neuigkeiten“.

Bekanntmachungen der Gerichte

2486.

Öffentliche Aufforderung

Am 14. 11. 2015 verstarb Wilhelm Albrecht Plewa, geboren am 1. 2. 1968 in Landau in der Pfalz, letzte Anschrift: Weinstraße 25, 76831 Eschbach.

Alle bekannten Erben haben die Erbschaft ausgeschlagen. Weiter Erben konnten nicht ermittelt werden. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden

aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Landau in der Pfalz anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Landau, den 18. Mai 2016

- 2 VI 342/16 -

Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

2487.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Urbar (bei Koblenz) Blatt 1599 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 6 %, gegebenenfalls 11 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 28. April 2016

- 142 UR II 49/15 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 17 vom 17. Mai 2016, lfd. Nr. 2289).

2488.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Vettelschoß Blatt 1962 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 130.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Vettelschoß Blatt 1962 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 108.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Linz, den 18. Mai 2016

- 5a UR II 18/15 - Das Amtsgericht

2489.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14484787 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Welschneudorf Blatt 944 in Abteilung III Nr. 2c eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 13. Mai 2016

- 11a UR II 21/15 - Das Amtsgericht

2490.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0284053 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Föhren Blatt 2285 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 24.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt, zugleich wird die Gläubigerin mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Trier, den 17. Mai 2016

- 50A UR II 125/15 - Das Amtsgericht

Aufgebote

2491.

Die DSL Bank, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Kaltenengers Blatt 2311 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % einmalige Nebenleistung. Eingetragener Berechtigter:

Raiffeisenbank Mittelrhein eingetragene Genossenschaft, Weißenthurm.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2016** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 12. Mai 2016

- 67 UR II 32/16 - Das Amtsgericht

2492.

Herr Erich Michael Klaus Heinrich Worm, Siedlung Rolle 9, 64711 Erbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Weißenthurm Blatt 3273 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 5000,- DM mit 4,5 unter Umständen 5,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Landkreis Mayen Koblenz, Koblenz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Weißenthurm Blatt 3273 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 6200,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gGmbH, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs und des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2016** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Andernach, den 12. Mai 2016

- 67 UR II 135/16 - Das Amtsgericht

2493.

Herr Rainer Elbers, Fielenmacherspfad 35, 56626 Andernach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Andernach Blatt 10376 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Herr Rainer Elbers, Fielenmacherspfad 35, 56626 Andernach. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Andernach Blatt 10376 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Herr Rainer Elbers, Fielenmacherspfad 35, 56626 Andernach. Es handelt sich außerdem um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Andernach Blatt 10376 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Herr Rainer Elbers, Fielenmacherspfad 35, 56626 Andernach.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2016** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Andernach, den 12. Mai 2016

- 67 UR II 157/16 - Das Amtsgericht

2494.

Frau Ute Thilmann, Hartwichsstraße 19, 40547 Düsseldorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Weißenthurm Blatt 2485 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 72.600,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Mittelrhein eG, Weißenthurm.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2016** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 12. Mai 2016

- 67 UR II 183/16 - Das Amtsgericht

2495.

Der Verfahrensbevollmächtigte, Notar Dr. Bastian Endrulat, Bad Bergzabern, hat mit Schreiben vom 15. März 2016 Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 11681013 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern Gemarkung Bad Bergzabern Blatt 6648 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 EUR. Eingetragener Berechtigter: Großversandhaus Quelle, Gustav Schickedanz KG, Fürth/Bayern.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. September 2016** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Bergzabern, den 11. Mai 2016

- 1 UR II 2/16 - Das Amtsgericht

2496.

Frau Ingrid Graf, Bahnhofstraße 6a, 54498 Piesport, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 135164 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Dhron Blatt 2795 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 8700,- DM, jetzt 4448,24 EUR. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft, Leonberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2016** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 12. Mai 2016

- 4b UR II 6/16 - Das Amtsgericht

2497.

Frau Dr. Maxine Bremm, Im Stoßacker 3, 55130 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3805857 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Bullay Blatt 1124 in Abteilung III Nr. 1 (jetzt Blatt 2054) eingetragene Grundschuld zu 62.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot,

gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. September 2016** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Cochem, den 17. Mai 2016

- 2 UR II 6/16 Das Amtsgericht

2498.

Herr Ernst Pletsch, Merkurstraße 9, 66877 Ramstein-Miesenbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 15670188 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Ramstein Blatt 2798 in Abteilung III Nr. 14 eingetragene Grundschuld zu 2.403.071,84 EUR mit 20 % Zinsen jährlich sowie 10 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Saarpfalz, Talstraße 30, 66424 Homburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. September 2016** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 13. Mai 2016

- 2 UR II 15/15 - Das Amtsgericht

2499.

Die Vereinigte Genossenschaft- und Raiffeisenbank Westpfalz eG VR-Bank Westpfalz, Kaiserstraße 33, 66849 Landstuhl, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10937592 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Gries Blatt 183 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 16.003,44 EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: VR-Bank Westpfalz eG, Kaiserstraße 33, 66849 Landstuhl.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. September 2016** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 13. Mai 2016

- 2 UR II 11/16 - Das Amtsgericht

2500.

Herr Peter Beck, Scheurener Straße 31-38, 53572 Unkel, Frau Anni Beck, Scheurener Straße 31-38, 53572 Unkel, Frau Kinga Klaja, Kölner Straße 32, 54294 Trier, Herr Gary Hayden, 19, rue d'Orchimont, 2268 Luxembourg, und Frau Claudia Joswig, Im Sand 62, 53619 Rheinbreitbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 284691 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Igel 2578 Blatt in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier; jetzt: Sparkasse Trier, Theodor-Heuss-Allee 1, 54292 Trier.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. September 2016** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 9. Mai 2016

- 50A UR II 20/16 - Das Amtsgericht

2501.

Frau Stefanie Rosar-Schiffler, Egbertstraße 22, 54295 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 370047763, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Anna Geier, Trier.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2016** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 11. Mai 2016

- 50A UR II 28/16 - Das Amtsgericht

2502.

Herr Hans Seifert, Ortlerstraße 75, 86163 Augsburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 370047763, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Anna Geier, Trier.

sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 349408872, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Herr Hans Seifert, Ortlerstraße 75, 86163 Augsburg.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2016** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 11. Mai 2016

- 50A UR II 31/16 - Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

2503.

Die Eheleute Daniel Alexander Heidger, geb. am 10. 2. 1985, Bergweg 1, 54470 Bernkastel-Kues, und Barbara Agata Kubiszewska, geb. am 5. 2. 1984, Bergweg 1, 54470 Bernkastel-Kues, haben durch Ehevertrag vom 29. Mai 2016 Gütertrennung vereinbart.

Bernkastel-Kues, den 13. Mai 2016

- 3 GR 708 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 2504 bis 2532 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

2504.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hamm/Sieg Blatt 3216 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. November 2016, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2: Gemarkung Hamm (Sieg) Flur 9 Flurstück 398/1, Gebäude- und Freifläche,

Auf'm Rottland, Größe: 1757 m², Gemarkung Hamm (Sieg) Flur 9 Flurstück 398/2, Gebäude- und Freifläche, Am Rottland 12, Größe: 1454 m². Das Grundstück ist mit einem massiv-herkömmlichen, nicht unterkellerten, Gebäude bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 270.000,- EUR.

Altenkirchen, den 10. Mai 2016

- 1 K 23/14 - Das Amtsgericht

2505.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 14. Juli 2016, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Udenheim Blatt 2020 lfdNr. 1 Fl. 7 Nr. 340/1, Gebäude und Freifläche, Schillerstraße 13, 609 qm (gem. Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 277.000,- EUR.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de>

Rechtsmittelbelehrung: Die Terminbestimmung ist nicht anfechtbar § 216 II ZPO (Musilak ZPO Rn 11), § 95 ZVG. Daher ist gem. § 11 RpfLG das Rechtsmittel der Erinnerung gegeben. Die Erinnerung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist für die Beschwerde beginnt mit der Zustellung und ist schriftlich beim Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, 55232 Alzey, einzulegen. Sie kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten und soll begründet werden. Sollte die Erinnerung zurückgewiesen werden, muss der Beschwerdeführer damit rechnen, dass ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Alzey, den 18. Mai 2016

- K 33/2014 - Das Amtsgericht

2506.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, dem 19. Juli 2016, um 15.00 Uhr**, im Saal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55/57, der im Grundbuch von Ohlenhard eingetragene Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ohlenhard Blatt 506 BV-Nr. 1, 137/324-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11 Nr. 12/1, GF-Gewerbe, Poststraße, 1002 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erdgeschoss gelegenen Räumen, Aufteilungsplan Nr. 1 öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25. Februar 2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 90.000,- EUR festgesetzt. Die Wertminderungen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten nicht mehr.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 17. Mai 2016

- 6 K 6/14 - Das Amtsgericht

2507.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lötzebeuren Blatt 1205 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 11. August 2016, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr. 1: Flur 20 Nr. 51/1, Verkehrsfläche, Unterstraße, 2 qm (20,- EUR); BV-Nr. 3: Flur 20 Nr. 51/2, Gebäude- und Freifläche (Einfamilienwohnhaus mit Garage und Scheune), Unterstraße 20, 24, 515 qm, (65.000,- EUR).

Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. April 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 17. Mai 2016

- 6 K 7/15 - Das Amtsgericht

2508.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neumagen Blatt 3366 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 19. Juli 2016, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr.: 5 Flur 5 Nr. 1715/2, Gebäude- und Freifläche, Engelsgasse, 98 qm; BV-Nr.: 7 Flur 5 Nr. 1716/1, Gebäude- und Freifläche, Bogengasse 4, Engelsgasse 5, 163 qm. Der Verkehrswert gem. § 74 a ZVG wurde wie folgt festgesetzt:

BV-lfd.Nr. 5: Flur 5 Nr. 1715/2, Gebäude- und Freifläche, Engelsgasse, 98 qm, auf 6000,- EUR; BV-lfd.Nr. 7: Flur 5 Nr. 1716/1, Gebäude- und Freifläche, Bogengasse 4/ Engelsgasse 5, 163 qm, auf 20.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 5. Mai 2016

- 6 K 14/15 - Das Amtsgericht

2509.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Maring-Novian Blatt 4617 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 14. Juli 2016, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bern-

kastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-lfd.Nr. 4: Flur 27 Nr. 32/3, Gebäude- und Freifläche (teilmittelgestelltes Doppelhaus), Bernkastel Straße, 806 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 125.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 17. Mai 2016

- 6 K 29/15 - Das Amtsgericht

2510.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Ürzig Blatt 2759 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 19. Juli 2016, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Flur 12 Nr. 69, Landwirtschaftsfläche, Zinsgraben, 203 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 1015,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 5. Mai 2016

- 6 K 33/15 - Das Amtsgericht

2511.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die nachstehend bezeichneten Grundstücke und Miteigentumsanteile an Grundstücken **am Mittwoch, dem 2. November 2016, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

A) die in Mudersbach gelegenen, im Grundbuch von Mudersbach Blatt 5671 auf den Namen der Schuldner zu je 1/2 eingetragenen Grundstücke 1) Flur 8 Nr. 294/39, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 5, 0,04 Ar; 2) Flur 8 Nr. 299/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 5, 5,19 Ar; 3) Flur 8 Nr. 302/7, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 5, 0,08 Ar; B) die jeweils 1/4-Miteigentumsanteile der Schuldner an den in Mudersbach gelegenen, im Grundbuch von Mudersbach Blatt 4970 eingetragenen Grundstücken 3) Flur Nr. 314/1, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, 0,06 Ar; 4) Flur 8 Nr. 314/2, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, 0,72 Ar; C) die jeweils 1/4-Miteigentumsanteile der Schuldner an den in Mudersbach gelegenen, im Grundbuch von Mudersbach Blatt 5673 eingetragenen Grundstücken 3) Flur 8 Nr. 300/3, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, 0,56 Ar; Flur 8 Nr. 300/4, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, 0,20 Ar; 4) Flur 8 Nr. 302/6, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße 3, 5, 0,13 Ar.

Festgesetzte Verkehrswerte: A) Mudersbach Blatt 5671: Nr. 1: 234,- EUR; Nr. 2: 45.900,- EUR; Nr. 3: 468,- EUR; B) Mudersbach Blatt 4970: 1/2-Anteil an Nr. 3: 18,- EUR; 1/2-Anteil an Nr. 4: 105,- EUR; C) Mudersbach Blatt 5673: 1/2-Anteil an Nr. 3: 224,- EUR; 1/2-Anteil an Nr. 4: 38,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. September 2015 (Blätter 5671 und 4970) bzw. am 1. Mai 2016 (Blatt 5673) in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 11. Mai 2016

- 11 K 50/15 - Das Amtsgericht

2512.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Irrhausen Blatt 740 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 16. August 2016, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Irrhausen Flur 7 Flurstück 66, Bauplatz, Auf der Steinrausch 3, Größe: 1302 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus; eingeschossig; nicht unterkellert; tlw. ausgebauten Dachgeschoss; freistehend; eingeschossige Anbauten). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 114.000,- EUR.

Weitere Info unter www.zvrlp.de.

Bitburg, den 13. Mai 2016

- 10 K 152/12 - Das Amtsgericht

2513.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wallersheim Blatt 1005 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 25. August 2016, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Wallersheim Flur 32 Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 52, Größe: 722 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus, zweigeschossig; unterkellert; mit Anbau; Garage; mit Anbau). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 101.000,- EUR.

Weitere Info unter www.zvrlp.de.

Bitburg, den 12. Mai 2016

- 10 K 94/15 - Das Amtsgericht

2514.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sienhachenbach Blatt 882 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 25. Juli 2016, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 201, versteigert werden. - Für Angaben in () keine Gewähr ! -

Best.Verz.Nr.: 1 Gemarkung Sienhachenbach Flur 2 Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Münschweg 5, 518 m² (Ein- bis Zweifamilienhaus mit Garage). Verkehrswert: 93.900,- EUR. Im Versteigerungstermin am 6. Oktober 2014 ist der Zuschlag versagt worden nach § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. November 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 20. Januar 2016

- 11 K 66/13 - Das Amtsgericht

2515.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Baumholder Blatt 4780 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 1. August 2016, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. - Für Angaben in () keine Gewähr ! -

Gemarkung Baumholder Best. Verz. Nr. 2 Flur 9 Flurstück 561/2, Gebäude- und Freifläche, Korngasse 3, 430 qm (einseitig angebautes Wohnhaus); Verkehrswert: 44.000,- EUR. Im Zwangsversteigerungstermin am 1. Februar 2016 ist der Zuschlag versagt worden nach § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 2. Februar 2016

- 11 K 1/14 - Das Amtsgericht

2516.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Allenbach Blatt 1558 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 1. August 2016, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. - Für Angaben in () keine Gewähr ! -

Gemarkung Allenbach Best.Verz.Nr. 4 Flur 6 Flurstück 184/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 48, 1302 m² (Mehrfamilienhaus mit 7 Wohnungen und 2 Gewerbeeinheiten sowie 5 Garagen). Verkehrswert: 252.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 27. Januar 2016

- 11 K 13/15 - Das Amtsgericht

2517.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 1. August 2016, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. - Für Angaben in () keine Gewähr ! -

Wohnungsgrundbuch von Abentheuer Blatt 740 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Gemarkung Abentheuer Flur 7 Flurst. 72/4, Gebäude- und Freifläche, Mühlenbergstraße 2, 720 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen im Erdgeschoss des aufstehenden Wohnhauses, die im Aufteilungsplan „rot“ umrandet eingezeichnet und mit der Ziffer „1“ gekennzeichnet sind, sowie den Sondernutzungsrechten an dem Kellerraum und dem Abstellraum im Erdgeschoss, die im Aufteilungsplan „rot“ umrandet eingezeichnet und mit „SoNuRe 1“ gekennzeichnet sind; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 740 bis Blatt 742); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 16. Juli 1997; übertragen aus Blatt 519, eingetragen am 5. Januar 1998. Verkehrswert: 16.412,- EUR. Wohnungsgrundbuch von Abentheuer Blatt 741 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/4 an Grundstück Gemarkung Abentheuer Flur 7 Flurst. 72/4, Gebäude- und Freifläche, Mühlenbergstraße 2, 720 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen im Obergeschoss und Dachgeschoss gelegenen Wohnung des aufstehenden Wohnhauses, die im Aufteilungsplan „blau“ umrandet eingezeichnet und mit der Ziffer „2“ gekennzeichnet sind, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum, der im Aufteilungsplan „blau“ umrandet eingezeichnet und mit „SoNuRe 2“ gekennzeichnet ist; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 740 bis Blatt 742); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 16. Juli 1997; übertragen aus Blatt 519, eingetragen am 5. Januar 1998. Verkehrswert: 11.637,60 EUR. Wohnungsgrundbuch von Abentheuer Blatt 742 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/4 an Grundstück Gemarkung Abentheuer Flur 7 Flurst. 72/4, Gebäude- und Freifläche, Mühlenbergstraße 2, 720 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen im Obergeschoss und dem nicht ausgebauten Dachraum gelegenen Wohnung des aufstehenden Wohnhauses, die im Aufteilungsplan „grün“ umrandet eingezeichnet und mit der Ziffer „3“ gekennzeichnet sind, sowie dem Sondernutzungsrecht an der Garage im Erd-

geschoss, die im Aufteilungsplan „grün“ umrandet eingezeichnet und mit „SoNuRe 3“ gekennzeichnet ist; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 740 bis Blatt 742); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 16. Juli 1997; übertragen aus Blatt 519, eingetragen am 5. Januar 1998. Verkehrswert: 9250,40 EUR. Grundbuch von Abentheuer Blatt 761 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Gemarkung Abentheuer Flur 7 Flurst. 72/3, Erholungsfläche, Am Unterhammer, 365 m²; Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2: Gemarkung Abentheuer Flur 7 Flurst. 70/1, Erholungsfläche, Am Unterhammer, 80 m². Verkehrswert Flurst. 72/3: 6940,- EUR; Verkehrswert Flurst. 70/1: 1520,- EUR; Gesamtverkehrswert: 45.760,- EUR (Dreifamilienhaus mit angebauter Scheune und zwei angrenzenden unbebauten Grundstücken in 55767 Abentheuer, Mühlenbergstraße 2). Im Versteigerungstermin am 22. Februar 2016 wurde der Zuschlag gem. § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 22. März 2016

- 11 K 27/15 - Das Amtsgericht

2518.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kattenes Blatt 1080 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 30. August 2016, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 123, versteigert werden: Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6 Flur 2 Flurstück 175/6, Gebäude- und Freifläche, Weinbergsweg 10, zu 659 qm, Verkehrswert: 200.000,- EUR.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage bebautes Grundstück in Löf-Kattenes. Der Zuschlag kann nicht mehr aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 601 c, 6. OG (Tel. 0261 102-1405) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 19. Mai 2016

- 21 K 78/14 - Das Amtsgericht

2519.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Burgen Blatt 2414 und Macken Blätter 927 und 697 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. September 2016, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 123, versteigert werden.

Macken Blatt 927 BV Nr. 1: Flur 4 Flst. 109/2, Landwirtschaftsfläche, in der Hardt, 9267 m²; BV Nr. 2: Flur 9 Flst. 7/2, Waldfläche, in der Lenzenkaul, 1120 m²; BV Nr. 3: Flur 9 Flst. 13, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche in der Lenzenkaul, 4332 m²; BV Nr. 4: Flur 9 Flst. 14, Landwirtschaftsfläche, in der Lenzenkaul, 3026 m²; BV Nr. 5: Flur 10 Flst. 13/1, Landwirtschaftsfläche, auf'm Dreißig, 3550 m²; BV Nr. 6: Flur 10 Flst. 46, Waldfläche, in der Mundheck, 2830 m²; BV Nr. 7: Flur 4 Flst. 107, Landwirtschaftsfläche, in der Hardt, 4950 m²; BV Nr. 8: Flur 10 Flst. 50, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, in

der Mundheck, 5955 m²; BV Nr. 9: Flur 10 Flst. 16, Landwirtschaftsfläche, auf'm Dreißig, 4892 m²; BV Nr. 10: Flur 4 Flst. 108, Landwirtschaftsfläche, in der Hardt, 7770 m²; BV Nr. 11: Flur 10 Flst. 45, Waldfläche, in der Mundheck, 2430 m²; BV Nr. 12: Flur 4 Flst. 109/1, Landwirtschaftsfläche, in der Hardt, 2800 m²; BV Nr. 13: Flur 9 Flst. 12, Landwirtschaftsfläche in der Lenzenkaul, 5889 m²; BV Nr. 14: Flur 10 Flst. 13/2, Landwirtschaftsfläche, auf'm Dreißig, 3850 m²; BV Nr. 15: Flur 10 Flst. 14, Landwirtschaftsfläche, auf'm Dreißig, 4380 m²; BV Nr. 17: Flur 10 Flst. 44/2, Waldfläche, in der Mundheck, 2665 m²; BV Nr. 18: Flur 6 Flst. 53/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 37, 986 m²; BV Nr. 19: Flur 6 Flst. 53/2, Verkehrsfläche, Hauptstraße, 141 m². Macken Blatt 697 BV Nr. 1: Flur 3 Flst. 3, Gebäude- und Freifläche, in Layhölzches Wiesen, 2040 m²; BV Nr. 2: Flur 4 Flst. 75, Landwirtschaftsfläche, am Fohlbach, 5990 m²; BV Nr. 3: Flur 7 Flst. 48, Landwirtschaftsfläche, am Merlingerkopf, 8180 m²; BV Nr. 4: Flur 4 Flst. 142, Landwirtschaftsfläche, hintere Vassen, 3170 m²; BV Nr. 5: Flur 4 Flst. 143, Landwirtschaftsfläche, in den hintersten Wiesen, 8760 m²; BV Nr. 7 Flur 9 Flurstück 7/3, Waldfläche, in der Lenzenkaul, 1167 qm. Burgen Blatt 2414 BV Nr. 1: Flur 14 Flst. 8/4, Waldfläche im Fürst, 3551 m²; BV Nr. 2: Flur 14 Flst. 8/20, Landwirtschaftsfläche, im Fürst, 9852 m². Der Verkehrswert des genannten Grundbesitzes wurde wie folgt festgesetzt: Macken Blatt 927 BV Nr. 1: 5560,- EUR (i.W.: fünftausendfünfhundertsechzig Euro); BV Nr. 2: 448,- EUR (i.W.: vierhundertachtundvierzig Euro); BV Nr. 3: 2599,- EUR (i.W.: zweitausendfünfhundertneunundneunzig Euro); BV Nr. 4: 1816,- EUR (i.W.: eintausendachtundsechzehn Euro); BV Nr. 5: 2.130,- EUR (i.W.: zweitausendeinhundertdreißig Euro); BV Nr. 6: 1132,- EUR (i.W.: eintausendeinhundertzweunddreißig Euro); BV Nr. 7: 2970,- EUR (i.W.: zweitausendneuhundertsiebzig Euro); BV Nr. 8: 2382,- EUR (i.W.: zweitausenddreihundertzweundachtzig Euro); BV Nr. 9: 2935,- EUR (i.W.: zweitausendneuhundertfünfunddreißig Euro); BV Nr. 10: 4662,- EUR (i.W.: viertausendsechshundertzweundsechzig Euro); BV Nr. 11: 972,- EUR (i.W.: neunhundertzweundsiebzig Euro); BV Nr. 12: 1680,- EUR (i.W.: eintausendsechshundertachtzig Euro); BV Nr. 13: 3533,- EUR (i.W.: dreitausendfünfhundertdreunddreißig Euro); BV Nr. 14: 2310,- EUR (i.W.: zweitausenddreihundertzehn Euro); BV Nr. 15: 1380,- EUR (i.W.: eintausenddreihundertachtzig Euro); BV Nr. 16: 2628,- EUR (i.W.: zweitausendsechshundertachtundzwanzig Euro); BV Nr. 17: 1.066,- EUR (i.W.: eintausendsechshundsechzig Euro); BV Nr. 18: 134.154,- EUR (i.W.: einhundertvierunddreißigttausendeinhundertvierundfünfzig Euro); BV Nr. 19: 846,- EUR (i.W.: achthundertsechsvierzig Euro). Macken Blatt 697 BV Nr. 1: 52.000,- EUR (i.W. zweiundfünfzigtausend Euro); BV Nr. 2: 3594,- EUR (i.W. dreitausendfünfhundertvierundneunzig Euro); BV Nr. 3: 4908,- EUR (i.W. viertausendneuhundertundacht Euro); BV Nr. 4: 1902,- EUR (i.W. eintausendneuhundertundzwei Euro); BV Nr. 5: 5256,- EUR (i.W. fünftausendzweihundertsechssundfünfzig Euro); BV Nr. 7: 467,- EUR (i.W. vierhundsiebundsechzig Euro). Burgen Blatt 2414 BV Nr. 1: 1420,- EUR (i.W. eintausendvierhundertzwanzig Euro); BV Nr. 2: 5911,- EUR (i.W. fünftausendneuhundertelf Euro). Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nebst einem Einfamilienhaus. Die Grundstücke Macken Blatt 927 BV Nr. 18, 19 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird.

Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 18. Mai 2016

- 21 K 21/15 - Das Amtsgericht

2520.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wiesweiler Blatt 895 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 20. September 2016, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Trierer Straße 71, 66869 Kusel, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Wiesweiler Flur 3 Fl.St.Nr. 624/295, Erholungsfläche, Hauptstraße 15, Größe: 112 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Wiesweiler Flur 3 Fl.St.Nr. 625/296, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 15, Größe: 219 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Wiesweiler Flur 3 Fl.St.Nr. 137/1, Waldfläche, Hinterste Langhell, Größe: 935 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Wiesweiler Flur 4 Fl.St.Nr. 119, Waldfläche, Im Unterberg, Größe: 288 qm. Zusatz: Lt. Gutachten: Nr. 1: Fläche der Land- und Forstwirtschaft, Grünland; Nr. 2: EFH nicht wegerechtlich erschlossen, Unterhaltungsstau; Nr. 3 und 4: Fläche der Land- und Forstwirtschaft, Holzung. Verkehrswert: Nr. 1: 200,- EUR; Nr. 2: 5000,- EUR; Nr. 3: 374,- EUR; Nr. 4: 115,- EUR - ohne Gewähr -

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 12. Mai 2016

- 1 K 102/14 - Das Amtsgericht

2521.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hachenbach Blatt 133 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 25. August 2016, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Trierer Straße 71, 66869 Kusel, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flurstück Nr. 39, Gebäude- und Freifläche, Hirsauerstraße 16, zu 370 qm; Bestandsverzeichnis Nr. 2 Flurstück Nr. 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Hirsauerstraße 16, zu 230 qm. Zusatz: Freistehendes Ein-/Zweifamilienhaus; zweigeschossig; teilunterkellert; älterer Bestand im EG, 1962 aufgestockt; an das Wohnhaus angebautes massives Nebengebäude mit Faserzementindeckung, Garage in Massivbauweise; Carport-Konstruktion. Verkehrswerte: BV-Nr. 1: 12.600,- EUR; BV-Nr. 2: 39.500,- EUR - ohne Gewähr -

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde bereits einmal nach § 85 a ZVG versagt. Daher kann der Zuschlag nunmehr auch auf Gebote erfolgen, welche weniger als die Hälfte des Verkehrswertes des Grundstückes betragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 12. Mai 2016

- 1 K 31/15 - Das Amtsgericht

2522.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Einöllen Blatt 446 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 13. September 2016, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Trierer Straße 71, 66869 Kusel, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flurstück Nr. 32/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 7, zu 365 qm. Zusatz: Freistehendes zweigeschossiges und unterkellertes Zweifamilienwohnhaus mit innenliegender Garage und einer Scheune; Baujahr des Gebäudes: 1952; Baujahr des Anbaus: 1963; Baujahr Scheune ca. 1970; Feuchtigkeitsschäden im EG und OG; optische Mängel, Auslieferungsmängel; größerer Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf. Verkehrswert: 102.000,- EUR (für den Fall des Gesamtausgebots; 51.000,- Euro je Hälfteanteil) - ohne Gewähr -

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 12. Mai 2016

- 1 K 33/15 - Das Amtsgericht

2523.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nanzdiesweiler Blatt 731 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 30. August 2016, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Trierer Straße 71, 66869 Kusel, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis Nr. 3 Flurstück Nr. 7, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße, zu 286 qm; Flurstück Nr. 598/6, Erholungsfläche, Bergstraße, zu 126 qm. Zusatz: Bauplatz mit Grünland, unregelmäßige Grundstücksform, stark hängiges Gelände. Verkehrswert: 6200,- EUR (im Fall des Gesamtausgebots; 3100,- EUR je Hälfteanteil) - ohne Gewähr -

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde bereits einmal nach § 85 a ZVG versagt. Daher kann der Zuschlag nunmehr auch auf Gebote erfolgen, welche weniger als die Hälfte des Verkehrswertes des Grundstückes betragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 12. Mai 2016

- 1 K 35/15 - Das Amtsgericht

2524.

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Hohenöllen Gemarkung Hohenöllen Blatt 537 Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flst.-Nr. 14, Erholungsfläche, Im Eck, zu 170 qm; Bestandsverzeichnis Nr. 4 Flst.-Nr. 15/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Im Eck 12, zu 1500 qm; hat das Amtsgericht Kusel - Vollstreckungsgericht - am 18. Mai 2016 beschlossen:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der vorstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 21. Juli 2016, 11.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Zusatz: Dreigeschossiges, historisches Bauernwohnhaus mit ebenerdigen, ehemaligem Künstleratelier (umgebaute und sanierte Scheune), ursprüngliches Baujahr unbekannt, umfassende Sanierung 1994, Wohn- und Nutzfläche 387 m², Grundstücksgröße 1750 m², Satteldach, Massivbauweise, Renovierungs- und Sanierungsbedarf, Kellergeschoss (Kellerdecken sind durch Baustützen unterfangen); Erdgeschoss: Weinkeller; Obergeschoss: Wohnzimmer, Küche; Dachgeschoss: Aufteilung nicht bekannt; Schwimmbad im Anbau des Gebäudes, Decke dort teilweise eingestürzt. Verkehrswert: 87.000,- EUR je hälftigem Miteigentumsanteil - ohne Gewähr -

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 19. Mai 2016

- 1 K 47/15 - Das Amtsgericht

2525.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Ems Blatt 4871 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Ems Flur 104 Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Silberaustraße 9, Größe: 271 qm; **am Montag, dem 15. August 2016, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Sitzungssaal, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem älteren Dreifamilienhaus. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 80.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Februar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 12. Mai 2016

- 6 K 2/16 - Das Amtsgericht

2526.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Schwegenheim Blatt 2762 lfd. Nr. 1 Gemarkung Schwegenheim Flurstück 8132/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 17 a, Größe: 241 qm; laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (1 1/2-geschossige Doppelhaushälfte)

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

mit Garage, Objektadresse laut Gutachten: Bahnhofstraße 17 a, 67365 Schwegenheim. Wert: 75.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): - siehe vorgenannt -

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 1. Dezember 2015

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 13. Juli 2016, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 (EG) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 17. Mai 2016

- 1 K 98/15 - Das Amtsgericht

2527.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frohnhofen Blatt 427 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. August 2016, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 3 Gemarkung Frohnhofen Flurstück 2413, Gebäude- und Freifläche, Huns-gasse, Größe: 485 qm (nach Gutachten Wohnhaus; BJ. ca. um 1930; WFl. ca. 108 qm). Gemeinde: Frohnhofen; Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 47.000,- EUR - weiterer Termin i. S. §§ 74 a, 84 a ZVG -

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Januar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 17. Mai 2016

- K 1/15 - Das Amtsgericht

2528.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10316 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. August 2016, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 102/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 1166/3, Gebäude- und Freifläche, Gudrunstraße 12, zu 362 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 9 laut Aufteilungsplan (lt. Gutachten: 2 ZKB, Flur, 4. OG rechts, ca. 46 qm Wohnfläche, Kellerraum, Bj. 1958 - ohne Gewähr -).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 42.000,- EUR festgesetzt

Ludwigshafen, den 17. Mai 2016

- 3 K 64/15 - Das Amtsgericht

2529.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Hümmerich Blatt 902 BV-Nr. 4 Flur 8 Nr. 21/2, Landwirtschaftsfläche, Dorfwies, 163 qm; Flur 8 Nr. 21/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfwies, 1158 qm; BV-Nr. 5 Flur 8 Nr. 22/2, Landwirtschaftsfläche, Dorfwies, 123 qm; Flur 8 Nr. 22/3, Landwirtschaftsfläche, Dorfwies, 458 qm. Laut Gutachten: als Garten genutzte Grundstücke (Bismarckstraße, Hümmerich). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): bzgl. BV-Nr. 4: 44.000,- EUR; bzgl. BV-Nr. 5: 10.500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 23. November 2015 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 4. August 2016, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 18. Mai 2016

- 13 K 61/15 - Das Amtsgericht

2530.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Hümmerich Blatt 1069 BV-Nr. 9 Flur 8 Nr. 20/2, Landwirtschaftsfläche, Dorfwies, 190 qm; Flur 8 Nr. 20/3, Landwirtschaftsfläche, Dorfwies, 796 qm. Laut Gutachten: als Garten genutztes Grundstück (Bismarckstraße, Hümmerich). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 30.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 23. November 2015 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 4. August 2016, 10.00 Uhr**, in Neuwied,

Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 18. Mai 2016

- 13 K 66/15 - Das Amtsgericht

2531.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 22. August 2016, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Nünshweiler Blatt 1139 Gemarkung Nünshweiler Fl.Nr. 2017/6, Gebäude- und Freifläche, Bärenhütter Straße 23, zu 699 m² (annähernd rechteckiges Grundstück, bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, voll unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Massivbauweise, Wohnfläche ca. 103 m², Baujahr 1956, Innenbereich ca. 2010 / 2011 modernisiert und renoviert, Garten mit direktem Zugang vorhanden, Verkehrswert 86.500,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 17. Mai 2016

- 1 K 24/15 - Das Amtsgericht

2532.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 22. August 2016, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Donsieders Blatt 1579 Gemarkung Donsieders Fl.Nr. 2137/5, Triftstraße 30, Gebäude- und Freifläche, zu 828 m² (828 m² großes Eckgrundstück, bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Doppelgarage, Massivbauweise, Baujahr 1978, Garten, befestigter Hof, Terrasse und Balkon vorhanden, Unterhaltungssanierung und Renovierungsbedarf, Verkehrswert: 160.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 17. Mai 2016

- 1 K 114/15 - Das Amtsgericht